

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Sperrzeitverordnung) vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 i. V. m. den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am xx.xx.xxxx nachstehende **Rechtsverordnung** erlassen:

§ 1 Sperrzeit in der Außengastronomie

Der Beginn der Sperrzeit für Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Wirtschaftsgärten, Veranden, Freiterrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehwegsflächen und ähnliche Flächen) wird wie folgt festgesetzt:

- von Sonntag bis Donnerstag auf 23:00 Uhr,
- von Freitag bis Samstag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen auf 24:00 Uhr.

§ 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

(1) Soweit im Einzelfall in den Gaststättenerlaubnissen andere Zeiten festgesetzt sind, gilt diese Rechtsverordnung vorrangig. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 der Gaststättenverordnung Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberbürgermeister
Norbert Zeidler